

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 4. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2026)

zum Thema:

Müllabwurfanlagen und Aufzüge in den Miethäusern Märkische Allee 116-120

und **Antwort** vom 14. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26775
vom 04. August 2026
über : Müllabwurfanlagen und Aufzüge in den Miethäusern Märkische Allee 116-120

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das landeseigene Wohnungsunternehmen degewo AG (degewo) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Trifft es zu, dass die Müllabwurfanlagen in den o.g. Häusern verschlossen wurden? Wenn ja, wann?

Antwort zu 1:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Die Müllabwurfanlage in dem oben genannten Objekt soll geschlossen werden. Die Ankündigungen zur Modernisierung wurden bereits verschickt. Aufgrund weiterer erforderlicher Abstimmungen zur Planung verschiebt sich die Maßnahme jedoch voraussichtlich auf Ende des Jahres. Die Mieterinnen und Mieter wurden bereits entsprechend informiert.“

Frage 2:

Was war der konkrete Grund für die Schließung und auf welcher Rechtsgrundlage geschah diese?

Antwort zu 2:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Die Schließung der Müllabwurfanlage ist notwendig, da diese die brandschutzrechtlichen und baurechtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt. Dies ergibt sich aus dem § 45 Abs. 3 der Berliner Bauordnung. Für einen Weiterbetrieb wären weitreichende brandschutztechnische Ertüchtigungen erforderlich. Sowohl die erforderlichen brandschutztechnischen Ertüchtigungen als auch die Herstellung eines Müllabwurfsystems zur gesetzeskonformen Abfalltrennung wären mit erheblichen Kosten verbunden. degewo hat daher die Entscheidung getroffen, die für alle Parteien wirtschaftlichste Variante durchzuführen.

Es handelt sich also um eine Maßnahme, die aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben notwendig geworden ist.“

Frage 3:

Trifft es zu, dass die Kosten für die Schließung der Müllabwurfanlagen als „Modernisierungskosten“ auf die Mieter umgelegt werden? Wenn ja, in welcher Höhe pro Wohnung, bzw. pro Quadratmeter Wohnfläche?

Antwort zu 3:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Die Schließung der Müllabwurfanlage stellt eine Modernisierungsmaßnahme dar. Die Kosten der Maßnahme werden daher als Modernisierungskosten auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt. Der voraussichtliche Modernisierungszuschlag beträgt durchschnittlich 13 EUR/ Wohnung bzw. 0,27 EUR/ m².“

Frage 4:

Falls Frage 3 mit ja beantwortet wird: Auf welcher Rechtsgrundlage werden Verschlechterungen der Wohnqualität und der Barrierefreiheit bei der Müllentsorgung als umlagefähige „Modernisierungskosten“ klassifiziert?

Antwort zu 4:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Die Schließung der Müllabwurfanlagen stellt gemäß § 555b Abs. 1 Nr. 6 BGB eine Modernisierungsmaßnahme dar, da sie auf Grund von Umständen durchgeführt wird, die der Vermieter nicht zu vertreten hat.“

Frage 5:

Trifft es zu, dass die eingebauten Aufzugsanlagen nur bis zum 1. OG reichen, so dass Mieter das Haus nur über eine Treppe ins EG betreten und verlassen können?

Antwort zu 5:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„In den Häusern Märkische Allee 116 bis 120 sind die Aufzüge aufgrund der baulichen Gegebenheiten im ersten Obergeschoss nur über eine Treppe zu erreichen.“

Frage 6:

Falls Frage 4 mit ja beantwortet wird: Wie unterstützt die degewo gegenwärtig ältere und gehbehinderte Personen konkret bei der Müllentsorgung?

Antwort zu 6:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Für Mieterinnen und Mieter, die aufgrund von Mobilitätseinschränkungen ihre Wohnung nicht selbstständig verlassen können, übernimmt in der Regel ein Pflegedienst die Müllentsorgung als Teil der Betreuungsleistungen. Sofern im Einzelfall dennoch Unterstützungsbedarf besteht, steht degewo den betroffenen Mieterinnen und Mietern als Ansprechpartner zur Verfügung, um gemeinsam praktikable Lösungen zu finden.“

Frage 7:

Wie beurteilt die degewo die Gesamtsituation für ihre Mieter im Hinblick auf Barrierefreiheit?

Antwort zu 7:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„degewo kann den Wunsch der Mieterinnen und Mieter nach mehr Barrierefreiheit nachvollziehen. degewo versucht, diesen Wunsch individuell beispielsweise durch Wohnungsumbauten zu unterstützen oder entsprechende Maßnahmen in den Sanierungsstrategien der Bestandsobjekte zu berücksichtigen. Allerdings ist es bei Bestandsobjekten nicht immer möglich, nachträglich im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen Lösungen zu finden. Wenn im Einzelfall diese Ansätze nicht ausreichen, unterstützt degewo die Mieterinnen und Mieter bei der Suche nach Wohnraum, der den individuellen und gesundheitlichen Bedürfnissen besser entspricht.“

Frage 8:

Plant die degewo, die Aufzugsanlagen so umzubauen, dass sie bis ins Erdgeschoss reichen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 8:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Zum aktuellen Zeitpunkt ist ein Umbau der Aufzugsanlagen in den Objekten Märkische Allee 116 bis 120 nicht geplant. degewo versteht den Wunsch der Mieterinnen und Mieter nach einer Verbesserung der Barrierefreiheit. Aufgrund der Vielzahl der Aufzüge über den gesamten Bestand ist es jedoch erforderlich, Maßnahmen im Bereich der Aufzugsanlagen strategisch zu prüfen und zu priorisieren. Dabei wird unter anderem geprüft, welche Ausfallzeiten und technischen Auffälligkeiten die jeweiligen Anlagen aufweisen. Sofern eine Anlage aufgrund ihres Zustands erneuert werden muss, wird im Rahmen dieser Arbeiten technisch und wirtschaftlich geprüft, ob die vorhandene Anlage so umgebaut werden kann, dass durch einen Umbau eine Verbesserung der Barrierefreiheit erreicht werden kann.

Die Aufzüge in den Objekten Märkische Allee 116 bis 120 weisen zum aktuellen Zeitpunkt keine überdurchschnittlichen Störungen oder Auffälligkeiten auf, sodass die Anlagen nach aktuellem

Stand mittelfristig nicht erneuert oder umgebaut werden müssen.“

Berlin, den 14.08.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen